

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/36
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/36)

15. Juni 2007

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 2

Interpretation des Absatzes 6.8.2.2.3

Antrag Belgiens

1. Der zweite Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.2.3 lautet wie folgt:

"Vakuumventile (nur RID:) und zwangsbetätigte Belüftungsventile, die für Tanks zur Beförderung von Stoffen verwendet werden, die wegen ihres Flammpunktes die Kriterien der Klasse 3 erfüllen, müssen den unmittelbaren Flammendurchschlag in den Tank verhindern, oder **der Tankkörper des Tanks muss einer Explosion infolge des Flammendurchschlags in den Tank standhalten können, ohne dass der Tank undicht wird.**

2. Dieses Kriterium der Explosionsfestigkeit könnte zu stark abweichenden Bauvorschriften zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten/Vertragsparteien führen. Aus diesem Grund hätte Belgien den Wunsch, dass die Tank-Arbeitsgruppe festlegt, durch welche Methode(n) diese Explosionsfestigkeit nachgewiesen werden muss.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.